

Satzung

"Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm-Land"

Satzung vom 4.12.2006 (Gründungsversammlung)

Erste Änderung am 30.03.2007

Neufassung am 06.10.2014

Änderung am 15.04.2015

Änderung am 22.05.2017

Änderung am 17.12.2018

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm-Land“. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Landkreis Dachau.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft und Natur, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums, der Bildung, die der Zukunftssicherung schwerpunktmäßig im Bereich des Landkreises Dachau dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Umsetzung von Leaderprojekten, die durch das Bayerische Staatsministerium gefördert werden, die dem Zweck des Vereins unterfallen.
 - b) Betreuung und Begleitung von Rad- und Wanderwegen.
 - c) Betreuung und Begleitung von Naturschutzgebieten und Naherholungsflächen.
 - d) Betreuung und Begleitung von kulturellen Treffpunkten für Jugend und Senioren usw., sowie von Kultur- und Veranstaltungsräumen als Kommunikationszentren im Sinne von realen und digitalen Räumen und Medien für die Vereinszwecke Ökologie, Umwelt, Natur, Brauchtum, Tradition, Kunst, Kultur, Alten- und Jugendförderung.
 - e) Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderung, insbesondere das Fördern von Projekten der niederschweligen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Schaffung von Inklusion und Barrierefreiheit.

- f) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (Förderung der sozialen Kompetenz, Ökologie, Umwelt, Natur, Brauchtum, Tradition), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht, sowie die Schaffung von Synergien.
 - g) Vernetzung der Kräfte für die Entwicklung im Vereinsgebiet.
 - h) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Vereinszweckes entsprechen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf sich an Gesellschaften beteiligen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

§ 4

Mitglieder / Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- (1) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit erfolgt durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Durch die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz werden diese automatisch Mitglieder des Vereins und erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Diese Ehrenämter sind nicht mit Verpflichtungen verbunden, auch besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Bei wiederholtem vereinsschädigenden Verhalten kann das Ehrenamt durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen
- c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4)
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (s. § 7 Abs. 3).

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der oder des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung [an die Mitgliederversammlung] zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Lenkungsausschuss
- d) der Beirat
- e) der Fachbeirat und
- f) Kassenprüfungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet aus den Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter/innen sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat grundsätzlich 1 Stimme.

Bei der Erstabstimmung über die Satzung und in der Gründungsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmenanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts der Kommunen auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
- b) die Geschäfts- und Vereinsordnung
- c) die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie
- d) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- e) den Haushaltsplan
- f) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- g) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) die Entlastung des Vorstands
- i) die Wahl des Vorstands (im Wahljahr § 8 Abs. 5)
- j) die Bestellung und Abberufung von weiteren Mitgliedern des Lenkungsausschusses
- k) die Wahl der Kassenprüfer/innen (im Wahljahr § 8 Abs. 5)
- l) die Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses (im Wahljahr § 8 Abs. 5)
- m) die Satzung und Änderungen der Satzung
- n) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- o) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- p) den Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand schriftlich per Post, Fax und/oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, die aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu wählen sind, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und 6 oder mehr Beisitzer/Beisitzerinnen mit Stimmrecht, sowie dem/der Geschäftsführer/n des Vereins. Die/der Geschäftsführer verfügt über kein Stimmrecht.
- (2) Die Landrätin /der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Beisitzer/Beisitzerinnen mit Stimmrecht sollen nicht Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sein.
- (4) Zur Unterstützung der Vorstandschaft kann ein nicht stimmberechtigter Beirat eingerichtet werden. Die Beiräte der Vorstandschaft können Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sein.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die/Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben unbenommen von Abs. 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Lenkungsausschuss zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

- (9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (12) Zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des Vorstands kann der Vorstand eine Geschäftsführung und ein LAG-Management einrichten.
- (13) Ehrenvorsitzende können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands in die Vorstandssitzungen und in die Sitzungen des Lenkungsausschusses eingeladen werden. Die oder der Vorsitzende der Sitzung kann der oder dem Ehrenvorsitzenden bei den Sitzungen auch das Rederecht erteilen. Ehrenvorsitzende haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (14) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (15) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Die Höhe solcher Honorare aus Dienstverträgen oder Aufwandsentschädigungen wird im Rahmen einer gesonderten Finanzordnung geregelt. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (16) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (17) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende.
- (18) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (19) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (20) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Lenkungsausschuss

- (1) Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der lokalen Entwicklungsstrategie geplanten Strategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist die/der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Mitglieder des Lenkungsausschusses:
- a) die/der 1. Vorsitzende des Vereins als Vorsitzende/r des Ausschusses,
 - b) die weiteren Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen,
 - c) 1 Vertreter/in des Landkreises.
 - d) die Sprecher/innen der vom Verein gebildeten Arbeitskreise,
 - e) Vertreter/innen von im Vereinsgebiet vertretenen Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Betrieben, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand beruft zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat.
Mitglieder im Fachbeirat sind zum Beispiel:

LEADER-Koordinator/innen, Zuständige des Bezirks Oberbayern, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, des Wasserwirtschaftsamtes München, des Amtes für ländliche Entwicklung Oberbayern, der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Frauenbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Jugendamt.

- (2) Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Fachbeirat berufen werden.

§ 11 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung/ das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/ Er ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ ihres Amtes.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung/ des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäfts-/Vereinsordnung erlassen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands (§ 8) sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben jährlich eine stichprobenartige Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen. Sie haben ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und sind außerhalb ihrer Rechenschaftslegung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst:
 - die Kassenführung, die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Regeln der Finanzordnung
 - Aussagen dazu, ob die Ausgaben im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung der Finanzordnung rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
- (3) Soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich sein sollte oder bei begründetem Verlangen eines Mitglieds, unterwirft sich der Verein der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

§ 13 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Kassenprüfungsausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand (§ 8) und den Kassenprüfern (§ 12) angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss überprüft einmal jährlich die nach § 12 der Satzung erstellten Berichte der Kassenprüfer. Weiterhin obliegt ihm die Überprüfung von Abweichungen zu den

festgelegten Budgets, falls ein Haushaltsplan besteht.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Lenkungsausschusses, des Fachbeirates und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in oder der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 15

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Der Verein gibt sich zur Regelung der Beitragsfestsetzung eine Beitragsfestsetzungsordnung. Die Beitragsfestsetzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Beitragsfestsetzungsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 16

Finanzen

Der Verein gibt sich zur Regelung seiner Finanzen eine Finanzordnung. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 17

Reisekosten/Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

Der Verein gibt sich zur Regelung des Aufwandsersatzes eine Reisekostenordnung. Die Reisekostenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von der Reisekostenordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen als Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplanten Satzungsänderungen hinzuweisen. Die Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt anzuzeigen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 5 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen im Verhältnis der von Ihnen seit Vereinsgründung aufgewandten Mitgliedsbeiträge. Diese Mitgliedskommunen haben es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (5) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 17.12.2018 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.12.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dachau, den 17.12.2018